



Feuerwehrsatzung



Feuerwehrsatzung

vom 15. Dezember 1998

Änderungen

Gemeinderat vom 24. September 2001	Inkraftgetreten am 1. Januar 2002



Feuerwehrsatzung

Inhaltsübersicht:

- I Form der Gemeindeverfassung § 1
- II Gemeinderat §§ 2, 3
- III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8
- IV Bürgermeister §§ 9, 10

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 14. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gesamtgemeinde Schemmerhofen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Schemmerhofen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den aktiven Abteilungen in

Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg und Schemmerhofen.

2. den Altersabteilungen in

Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg und Schemmerhofen.

3. einer Jugendabteilung aller Jugendlichen der Feuerwehren in

Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg und Schemmerhofen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. - § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister (§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung).

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,

2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,

3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. ein guter Ruf,

3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst

4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit. Diese soll mindestens 10 Jahre betragen.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3 und 6).

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrabteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abteilungskommandanten einzureichen.

(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrabteilungsausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrabteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrabteilungskommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 51,- Euro ahnden. - § 14 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrabteilungsausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrabteilungskommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Schemmerhofen". Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen der Abteilungsfeuerwehren(=Jugendgruppen) Schemmerhofen, Schemmerberg, Ingerkingen, Aßmannshardt, Altheim und Alberweiler.

Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus den Kommandanten der Feuerwehren Schemmerhofen, Schemmerberg, Ingerkingen, Aßmannshardt, Altheim und Alberweiler, sowie dem gewählten Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wählt auf Vorschlag der Feuerwehrabteilungskommandanten und deren Stellvertretern den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Die Feuerwehrkommandanten können geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehren mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muß aktiver Angehöriger einer Gemeindefeuerwehr sein und sollte einen Gruppenführerlehrgang und einen Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte an der Landesfeuerweherschule besucht haben.

(2) In die Jugendfeuerwehr können jugendliche Jungen und Mädchen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss. Dieser kann Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen.

(3) Die Zugehörigkeit der Anwärterin/des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. sie/er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
2. sie/er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. sie/er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. sie/er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Jugendfeuerwehrausschuss unter Anhörung aller Betroffenen zu treffen.

Anwärter/Anwärterinnen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Jugendfeuerwehrwart schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Anwärterin/der Anwärter hat das Recht und die Pflicht, an den Übungen und den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie/er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwarts, sowie den Feuerwehrkommandanten und anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führungspersonen Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(5) Der Jugendfeuerwehrausschuss hält pro Jahr mindestens 2 Sitzungen ab. Der Ausschuss berät über Beschaffungen und Veranstaltungen und stimmt über die vorliegenden Punkte mit einstimmiger Mehrheit ab.

(6) Jede Jugendgruppe darf eine Anzahl von Mitgliedern stellen:

Schemmerhofen	6
Aßmannshardt	3
Schemmerberg	3
Altheim	3
Ingerkingen	3
Alberweiler	3

Die Jugendfeuerwehr sollte einen Mitgliederstand von 21 Mitgliedern nicht überschreiten. Kann eine Jugendgruppe ihr Soll an Mitgliedern nicht erwarten, kann durch Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und dem Jugendwart der frei werdende Platz einer anderen Jugendgruppe abgegeben werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrabteilungsausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrabteilungskommandant,
2. Feuerwehrabteilungsausschuss,
3. Hauptversammlung der Abteilungen

**§ 10 Feuerwehrabteilungskommandant,
stellvertretender Feuerwehrabteilungskommandant**

- (1) Der Leiter der Abteilungsfeuerwehr ist der Feuerwehrabteilungskommandant.
- (2) Der Feuerwehrabteilungskommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Abteilungsfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Abteilungshauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
 1. der Abteilungsfeuerwehr aktiv angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrabteilungskommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrabteilungskommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrabteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Der Feuerwehrabteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilungsfeuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts der Abteilung zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrabteilungskommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. - § 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz -
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrabteilungskommandant hat den Feuerwehrabteilungskommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrabteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrabteilungsausschusses abberufen werden.

(11) Für die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den (aktiven) Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.

(12) Der Abteilungskommandant, der Leiter der Abteilung und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Feuerwehr aktiv angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen
- und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter (nur Abteilungen Alberweiler und Aßmannshardt) werden von der Abteilungsfeuerwehr auf drei bzw. fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrabteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrabteilungsausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrabteilungsausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter der Abteilungen Alberweiler und Aßmannshardt hat die Feuerwehrabteilungskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrabteilungskommandanten leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 102 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrabteilungskommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrabteilungsausschuss

(1) Der Feuerwehrabteilungsausschuss besteht aus dem Feuerwehrabteilungskommandanten als Vorsitzenden und aus 5 bis 7 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Dem Feuerwehrausschuss sollen als Mitglied außerdem angehören:

- der Stellvertreter des Feuerwehrabteilungskommandanten,
- die Gruppenführer
- der Schriftführer
- der Kassenverwalter (nur Feuerwehr Alberweiler und Aßmannshardt)

Weiter kann der Leiter der Altersabteilung durch Beschluss der Feuerwehrabteilung dem Ausschuss angehören.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrabteilungsausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrabteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher ist von den Sitzungen des Feuerwehrabteilungsausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrabteilungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrabteilungsausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Feuerwehrabteilungskommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 14 Abteilungshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrabteilungskommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Abteilungsfeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilungsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrabteilungskommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten. In den Feuerwehren Alberweiler und Aßmannshardt legt der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss vor. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(2) Die Abteilungshauptversammlung wird vom Abteilungskommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Abteilungshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Abteilungsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrrabteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrrabteilungskommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrrabteilungsausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Abteilungsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrabteilungskommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrrabteilungskommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrrabteilungsausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Abteilungsfeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die aktiven Abteilungen der Feuerwehren Alberweiler und Aßmannshardt wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrrabteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrrabteilungsausschuss. Der Feuerwehrrabteilungsausschuss kann den Feuerwehrrabteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrabteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse der Abteilungen Aßmannshardt und Alberweiler ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungshauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
Bisherige Feuerwehrsatzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schemmerhofen, den 15.Dezember 1998

Eugen Engler
Bürgermeister